

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Leistungsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Wärme.
- 1.2 FEW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Wärme an die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n).
- 1.3 Der Kunde nimmt seinen gesamten Bedarf an Wärme an der/ den vereinbarten Entnahmestelle(n) ab und vergütet diesen.
- 1.4 Die Weiterleitung von Wärme an Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FEW zulässig.

2. Preise/Preisanpassung

Der Kunde zahlt an FEW einen Versorgungspreis nach Maßgabe des beigefügten **Preisblattes / Wärme** in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite der FEW aktualisiert zur Verfügung gestellt und kann dort vom Kunden jederzeit eingesehen werden.

3. Überschreitung der maximalen Wärmeleistung

Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

4. Haftung

- 4.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

4.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

4.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

5. Allgemeine Bedingungen

Soweit im Medienversorgungsvertrag und diesen Ergänzenden Regelungen Wärme nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Diese sind auf der Homepage der FEW unter <http://few.berlin-airport.de/netzbetreiber/> abrufbar.

Anlagenverzeichnis

Preisblatt / Wärme